



Schola Europaea / Büro des Generalsekretärs

Az.: 2022-10-D-34-de-3

Orig.: EN



Bericht des Rechnungshofes für das Haushaltsjahr 2021

Präsentiert in der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen
vom 6, 7 und 8. Dezember 2022 – Brüssel (Hybrid)

2021

Bericht über den Jahresabschluss 2021 der Europäischen Schulen



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

DE

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxemburg
LUXEMBURG

Tel. +352 4398-1
Kontaktformular: eca.europa.eu/de/Pages/ContactForm.aspx
Website: eca.europa.eu
Twitter: @EJAuditors

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022

PDF ISBN 978-92-847-8628-2 doi:10.2865/778880 QJ-07-22-669-DE-N

Inhalt

	Ziffer
Zusammenfassung	I - V
Einleitung	01 - 07
Hintergrund	01 - 05
Rechnungslegung und Kontrollumfeld	06 - 07
Umfang und Ansatz der Analyse	08 - 12
Umfang und Ansatz des Auftrags des Hofes	08 - 12
Bemerkungen	13 - 39
Rechnungslegung	13 - 18
Internes Kontrollsystem	19 - 39
Interne Kontrollstruktur	19
Personaleinstellung	20 - 22
Beschaffung	23 - 26
Zahlungen	27 - 37
Erklärungen des Anweisungsbefugten	38
Erklärungen des zentralen Rechnungsführers	39
Schlussfolgerungen und Empfehlungen	40 - 44
Anhang	
Anhang I – Weiterverfolgung der im Bericht des Hofes zum Haushaltsjahr 2020 enthaltenen Empfehlungen	
Antworten der Europäischen Schulen	

Zusammenfassung

I Der Hof nahm im Einklang mit der Haushaltsordnung der Europäischen Schulen und dem International Standard on Review Engagements 2400 (Internationaler Prüfungsstandard: Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen)¹ eine prüferische Durchsicht des konsolidierten Jahresabschlusses der Europäischen Schulen für das Haushaltsjahr 2021 vor. Außerdem unterzog der Hof den Jahresabschluss und die internen Kontrollsysteme (Personaleinstellung, Auftragsvergabe und Zahlungen) des Büros sowie zweier Schulen (Brüssel III und Karlsruhe) einer prüferischen Durchsicht. Ferner untersuchte der Hof die Rechnungsprüfungstätigkeit des externen Prüfers der Schulen, der im Vorfeld der Konsolidierung die Jahresabschlüsse und internen Kontrollsysteme von sechs Schulen geprüft hat. Der Hof hat die prüferische Durchsicht so geplant und durchgeführt, um begrenzte Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Da der Hof den konsolidierten Jahresabschluss der Schulen keiner Prüfung im eigentlichen Sinne unterzogen hat, gibt er kein Prüfungsurteil dazu ab.

II Die prüferische Durchsicht des Hofes ergab keine wesentlichen Fehler im endgültigen konsolidierten Jahresabschluss 2021. Der zentrale Rechnungsführer machte keinen Vorbehalt zum konsolidierten Jahresabschluss geltend, fügte jedoch eine Hervorhebung eines Sachverhalts in Bezug auf die Validierung von Rechnungsführungssystemen hinzu.

III Auch wenn sich die Qualität der Einzelabschlüsse und des konsolidierten Jahresabschlusses der Schulen im Vergleich zu den Vorjahren weiter verbessert hat, stellte der externe Prüfer im Zuge seiner Prüfung von sechs Schulen bei vier von ihnen nach wie vor Fehler fest. Diese betreffen in erster Linie die Berechnung der Leistungen an Arbeitnehmer, die Verbuchung von Sachanlagen und von Rückstellungen. Die Schulen korrigierten diese Fehler in den endgültigen Jahresabschlüssen.

IV Die prüferische Durchsicht des Hofes ergab erneut Schwachstellen in den internen Kontrollsystemen des Büros und der beiden ausgewählten Schulen, insbesondere in Bezug auf deren Einstellungs-, Vergabe- und Zahlungsverfahren. Infolgedessen kann der Hof nach wie vor nicht bestätigen, dass das Finanzmanagement der Schulen im Jahr 2021 voll und ganz in Übereinstimmung mit ihrer Haushaltsordnung sowie den Statuten und Dienstvorschriften ausgeführt wurde.

¹ ISRE 2400.

V Der Oberste Rat, das Büro und die Schulen sollten Maßnahmen einleiten, um eine Reihe von Empfehlungen umzusetzen, die im diesjährigen Bericht und in Berichten früherer Jahre ausgesprochen wurden, um das Rechnungsführungssystem sowie die internen Kontrollsysteme zu verbessern. Insbesondere empfiehlt der Hof dem Büro und den Schulen, die bei ihrer Rechnungsführung sowie bei ihren Einstellungs-, Vergabe- und Zahlungsverfahren ermittelten Mängel zu beheben.

Einleitung

Hintergrund

01 Die Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen² ist die primäre Rechtsgrundlage der Europäischen Schulen (im Folgenden "Schulen"). Das Finanz- und Betriebsmanagement der Schulen unterliegt ihrer eigenen Haushaltsordnung³ sowie ihren Statuten und Dienstvorschriften⁴. Diese Texte bilden den "allgemeinen Rahmen" von Vorschriften.

02 Das System der Europäischen Schulen besteht derzeit aus 13 Schulen und dem Büro des Generalsekretärs ("Büro"). Der Oberste Rat, in dem die Bildungsminister der EU-Mitgliedstaaten vertreten sind, befasst sich mit strategischen, pädagogischen und allgemeinen politischen Fragen bezüglich des System der Europäischen Schulen insgesamt. Das Büro nimmt die laufenden Geschäftsführungsaufgaben wahr und berät die Schulen in pädagogischen, administrativen, finanziellen, rechtlichen und personellen Fragen.

03 Der zentrale Rechnungsführer ist für die Vorbereitung, Darstellung und Führung der konsolidierten Konten zuständig⁵. Für das Jahr 2021 zeichnete der zentrale Rechnungsführer zum vierten Mal den konsolidierten Jahresabschluss der Schulen und des Büros ab. Gemäß Artikel 73 der Haushaltsordnung der Schulen muss der Generalsekretär dem Hof den endgültigen konsolidierten Jahresabschluss bis spätestens 15. September (des Jahres n+1) übermitteln.

² Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen ([ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3](#)).

³ Haushaltsordnung vom 5. September 2017 anzuwenden auf den Haushalt der Europäischen Schulen, die am 1. Januar 2018 in ihrer überarbeiteten Fassung in Kraft getreten ist und seit dem 1. Januar 2021 gilt ([Az: 2017-12-D-21-de-3](#)).

⁴ Profil, Aufgaben, Ernennungs- und Dienstvorschriften des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs ([Az: 2010-D-362-de-11](#)), Statut des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen ([Az: 2011-04-D-14-de-16](#)), Dienstvorschriften für Ortslehrkräfte an den Europäischen Schulen ([Az: 2016-05-D-11-de-9](#)), Statut des Verwaltungs- und Dienstpersonals der Europäischen Schulen ([Az: 2007-D-153-de-13](#)).

⁵ Artikel 35 und 68 der Haushaltsordnung der Schulen.

04 Im Haushaltsplan 2021 waren Mittel in Höhe von 358,4 Millionen Euro veranschlagt (gegenüber 338,7 Millionen Euro im Jahr 2020). Die Mittel stammten von der Europäischen Kommission (199,6 Millionen Euro, 55,7 %), den Mitgliedstaaten (51,7 Millionen Euro, 14,4 %), aus Schulgebühren (23,9 Millionen Euro, 6,7 %) und wurden durch sonstige Einnahmen (83,2 Millionen Euro, 23,2 %) ergänzt. Die Personalkosten beliefen sich auf insgesamt 308,0 Millionen Euro (85,9 %), die sonstigen Verwaltungsausgaben auf 41,5 Millionen Euro (11,6 %) und die pädagogischen Ausgaben auf 9 Millionen Euro (2,5 %).

05 Gemäß Artikel 86 der Haushaltsordnung der Schulen übermittelt der Hof jedes Jahr bis zum 30. November dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Obersten Rat der Schulen, der für die Entlastung zuständig ist, einen Bericht über den konsolidierten Jahresabschluss der Schulen zusammen mit den Antworten der Schulen.

Rechnungslegung und Kontrollumfeld

06 Die Schulen wenden die Grundsätze der periodengerechten Rechnungsführung an, die für den öffentlichen Sektor in den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) festgelegt sind. Die Zentralisierung der Funktion des zentralen Rechnungsführers im Büro, die am 1. Januar 2020 wirksam wurde, trug zur Harmonisierung der Rechnungsführungsverfahren und zur Konsolidierung der Rechnungsführung der Schulen bei⁶. Mit der Überarbeitung der Haushaltsordnung der Schulen im Jahr 2020 gingen Änderungen der Aufgaben, Zuständigkeiten und Haftung des zentralen Rechnungsführers und der lokalen Rechnungsführerkorrespondenten einher, die die vorläufigen Jahresabschlüsse der einzelnen Schulen aufstellen. In der überarbeiteten Haushaltsordnung ist außerdem ein verbesserter Schutz vor Interessenkonflikten vorgeschrieben.

07 Der Interne Auditdienst (IAS) der Kommission hat die an die Schulen gerichteten Prüfungsempfehlungen weiterverfolgt. Insgesamt waren am 31. Dezember 2021 zehn Empfehlungen aus früheren IAS-Prüfungen offen, darunter fünf Empfehlungen, deren Umsetzung erheblich verzögert war (d. h. die mehr als sechs Monate nach dem ursprünglichen Zieldatum noch nicht abgeschlossen waren). Alle fünf Empfehlungen, deren Umsetzung sich verzögert hatte, bezogen sich auf das Sicherheitsmanagement

⁶ Bericht über den Jahresabschluss 2019 der Europäischen Schulen, Ziffer 6.

der Schulen und ihr internes Dokumentenarchiv, einschließlich der zugrunde liegenden Dokumentenverwaltungsstrategie⁷.

⁷ Weiterverfolgung der Umsetzung von Empfehlungen des Rechnungshofes und des Internen Auditdienstes (Az: 2021-10-D-28-de-2).

Umfang und Ansatz der Analyse

Umfang und Ansatz des Auftrags des Hofes

08 Gemäß Artikel 73 und 86 der Haushaltsordnung der Schulen ist es Aufgabe des Rechnungshofs, einen jährlichen Bericht über den konsolidierten Jahresabschluss der Schulen vorzulegen.

09 Der Hof führte seine prüferische Durchsicht des konsolidierten Jahresabschlusses der Schulen für das am 31. Dezember 2021 endende Haushaltsjahr auf der Grundlage des International Standard on Review Engagements ISRE 2400 durch. Gemäß diesem Standard hat der Hof prüferische Durchsichten so zu planen und durchzuführen, dass begrenzte Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. "Begrenzte Sicherheit" bezieht sich auf einen Grad an Sicherheit, der zwar aussagekräftig ist, aber weniger Sicherheit vermittelt als dies bei einer Prüfung der Fall ist. Die Verfahren im Rahmen der vorliegenden prüferischen Durchsicht beschränken sich in erster Linie auf Befragungen des Personals und des Managements der Schulen sowie auf die Anwendung analytischer Verfahren auf die Jahresabschlüsse. Der Hof hat die im oben genannten ISRE-Standard niedergelegten beruflichen Verhaltenspflichten erfüllt. Da der Hof den konsolidierten Jahresabschluss nicht geprüft hat, gibt er kein Prüfungsurteil dazu ab.

10 Der Hof nahm eine prüferische Durchsicht der nicht vom externen Prüfer der Schulen geprüften Jahresabschlüsse von sieben Schulen⁸ sowie des Büros vor und untersuchte Elemente der internen Kontrollsysteme des Büros und von zwei der 13 Schulen (Brüssel III und Karlsruhe), die auf Rotationsbasis ausgewählt wurden. Diese Arbeit umfasste eine Überprüfung der Personaleinstellungen, der Auftragsvergabe und von auf Ermessensgrundlage ausgewählten Zahlungen. Der Hof führte seine Arbeit erneut aus der Ferne aus.

11 Neben seinen eigenen Arbeiten bezog der Hof die Rechnungsprüfungstätigkeit des externen Prüfers der Schulen in seine prüferische Durchsicht ein. Der externe Prüfer prüfte im Vorfeld der Konsolidierung der Einzelabschlüsse für das Haushaltsjahr 2021 die Rechnungslegung und die dazugehörigen internen Kontrollsysteme von sechs

⁸ Die Schulen Alicante, Brüssel I bis IV, Karlsruhe und München.

Schulen⁹. Ferner hat er den Vorbehalt weiterverfolgt, den er im vergangenen Jahr in Bezug auf die ungewisse Höhe der Verbindlichkeit für die Bezüge des an die Schule München abgeordneten Personals eingelegt hatte.

12 In *Anhang I* ist die Weiterverfolgung der Empfehlungen zusammengefasst, die der Hof im Zusammenhang mit seiner Untersuchung der Jahresabschlüsse 2020 unterbreitete (für die Schulen Luxemburg II und Mol sowie für das Büro). Im vorliegenden Bericht wird in Ziffer **07** auf die Ergebnisse der Weiterverfolgung der Empfehlungen des IAS verwiesen.

⁹ Der externe Prüfer prüfte die Jahresabschlüsse der Schulen Bergen, Frankfurt, Luxemburg I und II, Mol und Varese.

Bemerkungen

Rechnungslegung

13 Die Schulen stellten ihre Jahresabschlüsse 2021 nach den Grundsätzen der periodengerechten Rechnungsführung auf, die in den IPSAS festgelegt sind. In der am 15. September 2022 beim Hof eingegangenen endgültigen Fassung des Jahresabschlusses waren die vom externen Prüfer für vier der sechs von ihm geprüften Schulen vorgeschlagenen Berichtigungen vorgenommen sowie die Fehler korrigiert worden, die der Hof im vorläufigen konsolidierten Jahresabschluss ermittelt hatte.

14 Der Hof stellte fest, dass das Büro das Rechnungsführungshandbuch der Schulen (einschließlich eines Abschnitts über die Aktivierung der Vermögenswerte) an die IPSAS-Anforderungen angepasst hat. Fortschritte wurden auch hinsichtlich der physischen Bestandsverzeichnisse der Schulen und des Büros erzielt. Mit Stand zum Jahresende 2021 waren alle Schulen und das Büro der rechtlichen Verpflichtung, mindestens alle drei Jahre ein physisches Überprüfungsverfahren für das gesamte Anlagevermögen durchzuführen, nachgekommen. Das Büro hat jedoch erst im Dezember 2021 Leitlinien zu diesem Prozess herausgegeben.

15 Die Qualität der Einzelabschlüsse und des konsolidierten Jahresabschlusses der Schulen hat sich im Vergleich zu den Vorjahren weiter verbessert¹⁰. Für zwei der sechs von ihm geprüften Schulen (Bergen und Frankfurt) schlug der externe Prüfer keine Anpassungen oder Neueinstufungen vor. Für die anderen vier Schulen stellte der externe Prüfer eine Reihe von Buchungsproblemen fest, die sich auf die Gewinn- und Verlustkonten auswirken, die in der endgültigen Fassung der Einzelabschlüsse und des konsolidierten Jahresabschlusses berichtigt wurden:

- Die Berechnung der Leistungen an Arbeitnehmer und der damit verbundenen Rückstellungen ist nach wie vor verbesserungsbedürftig¹¹: Die Schule Luxemburg I hatte ihre Leistungen an Arbeitnehmer (Zulagen für abgeordnetes Personal) um 36 667,35 Euro zu niedrig ausgewiesen, was dazu führte, dass ihr Ergebnis zu niedrig ausfiel; die Schule Luxemburg II hatte die Rückstellungen für Sozialversicherungsbeiträge um 24 000 Euro sowie Umzugskosten und

¹⁰ Bericht über den Jahresabschluss 2019 der Europäischen Schulen, Ziffer 15, und Bericht über den Jahresabschluss 2020 der Europäischen Schulen, Ziffer 14.

¹¹ Bericht über den Jahresabschluss 2020 der Europäischen Schulen, Ziffer 14.

Wiedereinrichtungsbeihilfen um 724 000 Euro zu niedrig angegeben und die Schule Mol hatte die Rückstellungen für Sozialversicherungsbeiträge um 95 000 Euro zu niedrig angesetzt.

- o Die Schule Varese hatte das Anlagevermögen um 65 899,11 Euro zu niedrig ausgewiesen und die Ausgaben um denselben Betrag zu hoch bewertet.
- o Die Schule Luxemburg II hatte Rückstellungen für einen Rechtsstreit um 7 500 Euro und für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um 5 000 Euro zu hoch angesetzt. Die Schule Mol hatte die antizipativen Passiva um 18 000 Euro zu niedrig bewertet.

16 Die Arbeit des externen Prüfers brachte auch ein Problem in der Schule Luxemburg II zutage (mit bilanziellen Auswirkungen) zutage, das die Neueinstufung von Barmitteln bei der Bank in Höhe von 39 000 Euro als Verbindlichkeiten betrifft.

17 In Bezug auf die Verbindlichkeiten der Schule München im Zusammenhang mit den nationalen Bezügen für abgeordnetes Personal kam der externe Prüfer zu dem Schluss, dass sich deren Zuverlässigkeit aufgrund der strengen Nachverfolgung durch die Schule München und das Büro weiter verbessert hat. Ende 2021 beliefen sich die Gesamtverbindlichkeiten auf 3 136 654 Euro gegenüber 8 565 041 Euro Ende 2020, was einem Rückgang von 63,4 % entspricht. Im Dezember 2021 nahm der Oberste Rat ein harmonisiertes Verfahren für die Erstattung der nationalen Bezüge für abgeordnetes Personal an, das ab dem 1. September 2022 anzuwenden ist. Der externe Prüfer empfahl, dass die Schule München die Durchführung dieses Verfahrens mit einer regelmäßigen Bestätigung durch den jeweiligen Mitgliedstaat begleitet, die durch Buchführungsnachweise angemessen belegt ist.

18 Die vom Hof vorgenommene prüferische Durchsicht des vorläufigen konsolidierten Jahresabschlusses der Schulen ergab einige Fälle (in zwei Schulen), in denen die Abschreibungsraten von den im Rechnungsführungshandbuch der Schulen¹² festgelegten Standardraten abwichen, wie der Hof bereits in seinem Bericht für 2020 feststellte¹³. Insbesondere wurden bestimmte Sachanlagen, die in früheren und der laufenden Finanzperiode aktiviert wurden, nicht gemäß den Rechnungslegungsvorschriften abgeschrieben. Darüber hinaus beruhte bei einer Schule die Verschrottung von Vermögenswerten nicht immer auf physischen Kontrollen, die alle relevanten Güter abdeckten. Ferner stellte der Hof eine begrenzte

¹² Rechnungsführungshandbuch Europäische Schulen (Az: 2020-12-D-43-de-1).

¹³ Bericht über den Jahresabschluss 2020 der Europäischen Schulen, Ziffer 14.

Anzahl von Fällen mit geringem Wert fest, in denen Zwischenkonten nicht abgeschlossen wurden und der Abgleich unter den Schulen nicht alle relevanten Verbindlichkeiten zum Jahresende umfasste. Die Schulen korrigierten die meisten dieser unwesentlichen Punkte im endgültigen konsolidierten Jahresabschluss.

Internes Kontrollsystem

Interne Kontrollstruktur

19 Im Jahr 2021 wurde die Interne Kontrollkapazität des Büros, die 2020 ihre Tätigkeit aufgenommen hat, voll einsatzfähig. Sie nahm die meisten für 2021 geplanten Ex-post-Kontrollen in den Bereichen Humanressourcen, Auftragsvergabe und internes Kontrollsystem vor. Konkret führte sie Ex-post-Kontrollen der Einstellungsverfahren und Gehälter, der ordnungsgemäßen Anwendung der Vergabevorschriften, der angemessenen Verbuchung von Vorabverpflichtungen und der Gültigkeit von Verträgen sowie der korrekten Umsetzung der Aufgabentrennungstabellen im SAP durch. Es wurden keine wesentlichen Feststellungen ermittelt, die im Jahr 2021 eine spezifische und unverzügliche Berichterstattung an den Obersten Rat erforderlich gemacht hätten.

Personaleinstellung

20 Der Hof untersuchte insgesamt 24 Einstellungsverfahren – je drei für abgeordnete Lehrkräfte, Ortslehrkräfte und Verwaltungs- und Dienstpersonal für die Schulen Brüssel III und Karlsruhe und im Falle des Büros zwei für abgeordnetes Personal und vier für Verwaltungspersonal.

21 Der Hof ermittelte 16 Fälle von Verstößen gegen die Statuten und Dienstvorschriften der Schulen¹⁴ oder die Einstellungspolitik für Verwaltungs- und Dienstpersonal¹⁵.

- Im Zusammenhang mit der Schule Karlsruhe stellte der Hof einen Fall fest, in dem keine Auswahlkriterien für die freie Stelle festgelegt worden waren. In einem

¹⁴ Siehe Fußnote 4.

¹⁵ "Recruitment policy and procedure applicable to the administrative and ancillary staff of European Schools" (Az: 2019-05-M-11-en-1).

anderen Fall wurden solche Kriterien nicht im Voraus festgelegt, wie es die Einstellungspolitik für das Verwaltungs- und Dienstpersonal vorschreibt.

- Beim Büro stellte der Hof einen Fall fest, in dem ein erfolgreicher Bewerber aufgrund einer Ausnahmeregelung, für die die Bedingung nicht erfüllt war, eine höhere Besoldungsgruppe als in der Stellenausschreibung angegeben erhalten hatte. In der Schule Karlsruhe wurde in den Verträgen von drei eingestellten Bediensteten nicht deren Gehaltsstufe angegeben. Zwei Fälle erfüllten die Anforderungen an die Probezeit nicht. In einem anderen Fall waren im Vertrag die Zuständigkeiten und Pflichten des Bediensteten nicht festgelegt. Darüber hinaus hatte der erfolgreiche Bewerber den Vertrag erst sieben Tage nach Dienstantritt unterzeichnet. Ein weiterer Fall betrifft sowohl die Schulen Karlsruhe als auch Brüssel III, hier wurden die nationalen Inspektoren in Bezug auf die Validierung und Relevanz von Diplomen/Zertifikaten nicht konsultiert.

22 Der Hof stellte ferner vier Fälle von fehlenden Belegen fest. An der Schule Karlsruhe stieß der Hof auf einen Fall, in dem der Bewertungsbogen für die Auswahl eines Verwaltungsbediensteten fehlte. In drei weiteren Fällen fehlten die ärztlichen Atteste der Ortslehrkräfte. Nach Angaben der Internen Kontrollkapazität des Büros liegt die Verantwortung für die Sammlung und Aufbewahrung wichtiger Einstellungsunterlagen für Ortslehrkräfte und Verwaltungspersonal bei den Schulen, während diese Verantwortung für abgeordnetes Personal vom Büro und den Schulen getragen wird. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten ist jedoch weder in den einschlägigen Statuten und Dienstvorschriften noch in den internen Vorschriften eindeutig festgelegt.

Beschaffung

23 Der Hof untersuchte 14 Vergabeverfahren des Büros und der beiden ausgewählten Schulen. Außerdem untersuchte er ihre Ausnahmerechnisse sowie die Listen der Purchase Orders und führte eine Weiterverfolgung früherer Fälle durch. Auf der Grundlage dieser Arbeit stellte der Hof die folgenden Mängel fest, die die Vergabeverfahren und den Wettbewerb betreffen:

24 In Bezug auf den Wettbewerb:

- Das Büro verfügte über keinen Vertrag über IT-Dienstleistungen, der den Zeitraum von Ende April 2021 bis Ende September 2021 abdeckte. Dennoch beglich das Büro für solche Dienstleistungen Rechnungen im Wert von insgesamt 26 136 Euro. Darüber hinaus führte das Büro kein Ausschreibungsverfahren für

den neuen Vertrag (im Wert von 78 435 Euro für den Zeitraum Oktober 2021 bis Oktober 2022) durch.

- An einem weiteren Vergabeverfahren an der Schule Brüssel III nahmen drei der vier kontaktierten Bieter nicht teil. Der Hof stellte fest, dass die Teilnahme der Bieter womöglich durch zu spezifische technische Auswahlkriterien eingeschränkt wurde.
- Bei drei Vergabeverfahren der Schule Karlsruhe überstieg der als Auswahlkriterium angesetzte Mindestjahresumsatz, der zur Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Bewerber dient, die Grenze des Zweifachen des geschätzten jährlichen Auftragswerts gemäß Anhang I Nummer 19.1 Buchstabe a der EU-Haushaltsordnung. In den Auftragsunterlagen wurde diese Ausnahme von der Regel nicht hinreichend begründet, wie laut Haushaltsordnung vorgeschrieben.

25 In Bezug auf die Vergabeverfahren:

- Auf eine Beschwerde eines abgelehnten Bieters hin wies das Gericht erster Instanz Brüssel im Dezember 2021 das Ergebnis eines Vergabeverfahrens des Büros zurück, weil der erfolgreiche Bieter seine Bewerbung und danach sein Angebot vor Erhalt der Aufforderung eingereicht hatte.
- In zwei Fällen, die im Ausnahmeregister der Schule Karlsruhe für 2021 aufgeführt sind, war der ausgegebene Betrag doppelt so hoch wie ursprünglich veranschlagt und in einem dritten Fall um rund 46 % höher. Diese Unterschiede zwischen den tatsächlichen und den geschätzten Beträgen, die sich auf insgesamt 41 000 Euro belaufen, deuten auf eine unzureichende Bedarfsanalyse hin.
- Ähnlich wie im Vorjahr stellte der Hof fest, dass nicht alle Sprachfassungen der Vorlagen, die von den Schulen Brüssel III und Karlsruhe für die ehrenwörtliche Erklärung verwendet wurden, gemäß den Artikeln 136 und 137 der EU-Haushaltsordnung aktualisiert wurden.
- In zwei Evaluierungsberichten des Büros fehlten Angaben, die gemäß Anhang I Nummer 30.2 der EU-Haushaltsordnung aufgeführt werden müssen: Gegenstand des Vertrags in einem Fall und Wert des Vertrags in einem anderen. Die Nichtangabe des Gegenstands oder des Wertes kann die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens beeinträchtigen.

26 Darüber hinaus stellte der Hof fest, dass die Schulen über den Zugang des Büros zum "Früherkennungs- und Ausschlussystem" der Kommission nicht geprüft haben, ob die Bieter auf die schwarze Liste gesetzt worden waren.

Zahlungen

27 Der Hof untersuchte eine Stichprobe von 60 Zahlungen, jeweils 20 für das Büro und die beiden Schulen. Der Hof stellte sechs Fälle von überfälligen Zahlungen an gewerbliche Lieferanten fest (zwei für das Büro, einen für die Schule Brüssel III und drei für die Schule Karlsruhe).

28 Wie bereits im vergangenen Jahr festgestellt¹⁶, gibt es im SAP keinen standardmäßigen Alterungsbericht, der dem Büro und den Schulen Informationen über den Stand der offenen Lieferantenpositionen auf der Grundlage des Alters der Rechnung liefern würde. Seit November 2019 waren die Schulen in der Lage, Berichte über alle offenen Lieferantenpositionen unter Angabe der Fälligkeitstermine und der Dauer des Verzugs in Tagen zu generieren. Diese Berichte enthalten jedoch keine nach Datumsintervallen oder Alterungszeiträumen sortierten offenen Lieferantenpositionen.

29 In Ermangelung eines standardmäßigen Alterungsberichts zur Überprüfung, ob die Zahlungen den in den Verfahren festgelegten Zahlungsbedingungen entsprechen¹⁷, analysierte der Hof die für Zahlungen an gewerbliche Lieferanten benötigte Zeit. Für das Büro ermittelte der Hof 88 Rechnungen, die in seinem Rechnungsführungssystem als nach dem Fälligkeitsdatum beglichen gemeldet wurden (52 der 88 Rechnungen bezogen sich auf einen Dienstleister). Rund 34 % aller Rechnungen waren mehr als 30 Tage überfällig. Im Falle beider Schulen waren die Daten in den Rechnungsführungssystemen aufgrund falscher Einstellungen in Bezug auf die Zahlungsbedingungen für Verträge, die Lieferanten-Stammdaten und die Rechnungen im SAP nicht zuverlässig. Das Büro führte als Grund für seine überfälligen Zahlungen im Wesentlichen Folgendes an:

- zeitintensive operative Validierung von Rechnungen;

¹⁶ Bericht über den Jahresabschluss 2020 der Europäischen Schulen, Ziffer 28.

¹⁷ Siehe Abschnitt 2 zu den Zahlungsbedingungen, die im Rahmen der Leitlinien zu den Abrechnungsverbindlichkeiten angewandt werden.

- Verzögerungen bei der Bearbeitung von Rechnungen wegen interner Aufgabenverteilungsprobleme innerhalb der Buchhaltungsabteilung (langer Krankheitsurlaub mit begrenzten Ressourcen);
- fehlende Lieferantenrechnungen aufgrund technischer Probleme auf der Lieferantenseite;
- Rechnungen, die aufgrund eines technischen SAP-Problems, das die Verbuchung blockiert, nicht gebucht wurden;
- verspätete Begleichung von Rechnungen aufgrund offener Streitigkeiten mit dem Lieferanten.

30 Darüber hinaus überprüfte der Hof die zugrunde liegenden Daten zu den offenen Lieferantenpositionen mit Stand vom 31. Dezember 2021. Der Hof ermittelte 107 Rechnungen gewerblicher Lieferanten mit Fälligkeitsterminen im Jahr 2021 im SAP, die bei den zum Jahresende zahlbaren ausstehenden Beträgen erfasst waren. Viele davon waren kurz vor oder in den Weihnachtsferien oder aber im Januar 2022 eingegangen. Jedoch waren 26 der 107 Rechnungen auf Anfang Dezember oder die vorangegangenen Monate datiert und wurden vom System nicht gesperrt (z. B. aufgrund von Ablehnungen bei den operativen Arbeitsabläufen oder Unstimmigkeiten mit den Purchase Orders) oder konnten aufgrund fehlender Belege nicht beglichen werden. Die Abrechnung dieser zu zahlenden Beträge hätte daher im Jahr 2021 erfolgen können (vier Fälle für das Büro, 14 für die Schule Brüssel III und acht für die Schule Karlsruhe; der Gesamtbetrag belief sich auf 116 547,70 Euro).

31 Der Hof stellte bei drei der von ihm überprüften Zahlungen in seiner Stichprobe unzureichende oder ungeeignete Belege fest. In einem Fall bestand kein Vertrag mit dem Dienstleister. Um Abhilfe zu schaffen, unterzeichnete das Büro im Jahr 2022 einen Rahmenvertrag für die Erbringung der betreffenden Dienstleistungen. In den beiden anderen Fällen waren die vertraglichen Preisbestimmungen nicht detailliert genug. Im ersten Fall (Schule Brüssel III) enthielt der Vertrag lediglich eine allgemeine Beschreibung der Preisbestandteile, aber keine klar definierten Einheitspreise, auf denen die entsprechenden Rechnungen beruhten. Im zweiten Fall (Büro) wurden im Vertrag mit dem Dienstleister nur monatliche Zahlungen auf der Grundlage einer Schätzung der monatlichen Arbeitszeit festgelegt. Infolgedessen enthielten die Rechnungen für diesen Vertrag keine Angaben zu den spezifischen Aufgaben oder den geleisteten Arbeitsstunden.

32 Zwei vom Hof überprüfte Zahlungen seiner Stichprobe (Schule Brüssel III und Schule Karlsruhe) standen im Zusammenhang mit Abgangsgeldern, die an Abgeordnete

Mitarbeiter des Vereinigten Königreichs gezahlt wurden, deren Verträge 2021 ausgelaufen waren. Feststellungen des Hofes zufolge umfassten die zur Berechnung der Zahlung verwendeten Bestandteile einen Berichtigungskoeffizienten, der an das Ursprungsland (Vereinigtes Königreich) gebunden war. Es zeigte sich, dass die Schulen die Zahlungen aufgrund eines Vermerks des Büros unter Verwendung eines höheren Berichtigungskoeffizienten (1,409), der auf den eigenen Berechnungen des Büros beruhte, neu berechnet hatten. Die Anwendung dieses Koeffizienten widersprach jedoch der Empfehlung der Kommission, einen niedrigeren Koeffizienten anzuwenden (1,285), den sie für 2021 vorgesehen hatte. Die Kommission empfahl die Anwendung des für Überweisungen und Versorgungsbezüge geltenden Länderkoeffizienten, da dieser die Kaufkraftunterschiede für das Vereinigte Königreich insgesamt widerspiegelte. Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ist dieser Länderkoeffizient der einzige, den Eurostat in Zukunft aktualisieren wird. Darüber hinaus ist der Hof der Auffassung, dass es keine Rechtsgrundlage dafür gibt, dass der Generalsekretär seine eigenen Berichtigungskoeffizienten für abgeordnetes Personal festlegt, da Artikel 47 des Statuts des abgeordneten Personals der Schulen vorsieht, dass die Bezüge dieser Bediensteten (einschließlich aller Bestandteile) mit einem Berichtigungskoeffizienten belegt werden, der wie der für die Beamten der Europäischen Union geltende Koeffizient festgelegt und angepasst wird. Die Festlegung dieses Koeffizienten fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission.

33 Der Hof stellte fest, dass die Berechnung der EU-Steuern nicht immer alle rechtlich vorgeschriebenen Komponenten einbezog. Insbesondere wurde die Sonderzulage für bestimmte Managementpositionen¹⁸ bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlagen nicht berücksichtigt; dies galt ebenso für das Abgangsgeld, das abgeordnetem Personal beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst gezahlt wird. Gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c des Statuts des abgeordneten Personals sollte die steuerrechtliche Behandlung des abgeordneten Personals im Einklang mit der für EU-Beamte geltenden Verordnung über die Erhebung der EU-Steuer stehen¹⁹. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung unterliegen die Sonderzulage und das Abgangsgeld als Bestandteile dieser Bezüge der EU-Steuer. Aus diesem Grund wurden die Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgleichszulage in allen Fällen, in denen die Sonderzulage für bestimmte Managementpositionen oder das Abgangsgeld gezahlt wurde, falsch berechnet. Die Ausgleichszulage soll die unterschiedlichen nationalen Steuern

¹⁸ Statut des abgeordneten Personals, Artikel 49 Absatz 3.

¹⁹ [Verordnung \(EWG, Euratom, EGKS\) Nr. 260/68 des Rates](#) vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften.

ausgleichen, die von abgeordnetem Personal in seinem Herkunftsland entrichtet werden.

34 Überdies ermittelte der Hof einen Fall, in dem die Sonderzulage für bestimmte Managementpositionen einem abgeordneten Bediensteten gezahlt wurde, der keine der in den Statuten und Dienstvorschriften aufgeführten Managementpositionen ("Direktor" oder "zentraler Rechnungsführer") innehatte. Die Zahlung der Sonderzulage an einen weiteren Bediensteten erfolgte aufgrund eines Beschlusses des Obersten Rates, der seinem Titel nach lediglich auf Gehaltsanpassungen Anwendung finden sollte.

35 Außerdem wirkte sich eine fehlerhafte Einstellung in den IT-Systemen für die Verwaltung der Gehälter auf die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage für Führungspositionen aus. Nachdem das Büro das Problem festgestellt hatte, führte es eine interne Analyse durch, die zur Wiedereinzahlung von Beträgen im Zusammenhang mit der von einem Bediensteten erhaltenen Ausgleichszulage führte. Der Hof stellte fest, dass bei der Neuberechnung der Steuerbemessungsgrundlagen, die Gegenstand dieser internen Analyse sind, die Sonderzulage für bestimmte Managementpositionen oder das Abgangsgeld nicht berücksichtigt wurden. Die entsprechenden Beträge wurden daher bei der Wiedereinzahlung nicht berücksichtigt.

36 Ähnlich wie im Vorjahr²⁰ untersuchte der Hof die Unterlagen zur Aufgabentrennung für das Büro und die beiden Schulen. Aus den Tabellen zur Aufgabentrennung gehen die Akteure und ihre Rollen im Finanzkreislauf hervor. Der Hof stellte fest, dass das Büro im Jahr 2021 seine Leitlinien zu den Tabellen zur Aufgabentrennung aktualisiert hat. Außerdem wurden den Schulen neue Leitlinien für die Abrechnung offener Lieferantenpositionen an die Hand gegeben. Ferner hatte die Interne Kontrollkapazität des Büros im Jahr 2021 Ex-post-Kontrollen durchgeführt, um die SAP-Zugangsrechte mit den genehmigten Aufgabentrennungstabellen für alle Schulen und das Büro abzustimmen (Ziffer 19). Sie stellte fest, dass die Aufgabentrennungstabellen im SAP in den meisten Punkten korrekt umgesetzt worden waren. Die von der Internen Kontrollkapazität des Büros festgestellten Unstimmigkeiten, die weniger als 4,3 % der insgesamt kontrollierten Grundgesamtheit ausmachten (2020 waren es weniger als 1 %)²¹, betrafen hauptsächlich Bewilligungen im SAP, die in den Aufgabentrennungstabellen nicht beantragt/genehmigt wurden; Anträge im Zusammenhang mit den Aufgabentrennungstabellen, die im SAP nicht vollständig/ordnungsgemäß umgesetzt wurden; und fehlende/falsche Enddaten im

²⁰ Bericht über den Jahresabschluss 2020 der Europäischen Schulen, Ziffer 26.

²¹ Bericht über den Jahresabschluss 2020 der Europäischen Schulen, Ziffer 27.

SAP für Personalzulassungen. Nach Angaben des Büros wurden alle festgestellten Fälle gelöst.

37 Der Hof stellte einige Mängel in Bezug auf das Kontrollumfeld fest, darunter Unstimmigkeiten zwischen den Aufgabentrennungstabellen und den Zugriffsrechten, die den Nutzern im SAP zugewiesen wurden. Insbesondere stellte der Hof fest, dass in der Schule Karlsruhe nicht immer alle festgelegten obligatorischen Rollen ausgefüllt wurden, was die Schule dem Personalmangel zuschrieb. Darüber hinaus wurden in einem operativen Workflow aufgrund der Beteiligung eines Nutzers ohne entsprechende Zuordnung in den Aufgabentrennungstabellen zwei Genehmigungen erteilt. Darüber hinaus stellte der Hof einen Fall fest, in dem die SAP-Nutzerrechte und die Aufgabentrennungstabellen nicht umgehend aufeinander abgestimmt wurden (Brüssel III). Schließlich wurden in den Aufgabentrennungstabellen nicht alle Mitarbeiter aufgeführt, die an der Validierung der operativen Arbeitsabläufe beteiligt sind, da eine begrenzte Zahl von technischen Mitarbeitern mit umfassenden Zugangsrechten bei Bedarf ebenfalls eingreifen kann.

Erklärungen des Anweisungsbefugten

38 Der jährliche Tätigkeitsbericht 2021 der Schulen enthielt zwei Zuverlässigkeitserklärungen, die vom ehemaligen und vom derzeitigen Generalsekretär unterzeichnet wurden. In seiner vorläufigen Zuverlässigkeitserklärung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. August 2021 machte der ehemalige Generalsekretär einen Vorbehalt zur Berechnung der Gehälter für Führungspositionen geltend. In seiner Zuverlässigkeitserklärung für den Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 2021 berichtete der derzeitige Generalsekretär, dass eine Analyse aller potenziell betroffenen Gehälter ergeben habe, dass dies ein Einzelfall sei, der inzwischen korrigiert worden sei (siehe Ziffer **35**).

Erklärungen des zentralen Rechnungsführers

39 Für das Jahr 2021 zeichnete der zentrale Rechnungsführer der Europäischen Schulen die Jahresabschlüsse für alle Schulen und für das Büro ab.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

40 Bei seiner prüferischen Durchsicht ist der Hof nicht auf Sachverhalte gestoßen, aus denen er schließen müsste, dass der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2021 endende Haushaltsjahr nicht in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem maßgebenden Regelwerk der Rechnungslegung aufgestellt wurde. Dennoch kann er nach wie vor nicht bestätigen, dass das Finanzmanagement der Schulen im Jahr 2021 voll und ganz in Übereinstimmung mit ihrer Haushaltsordnung sowie den Statuten und Dienstvorschriften stand.

41 Im Bereich der Rechnungsführung ergab die Prüfung des Hofes keine wesentlichen Fehler im endgültigen konsolidierten Jahresabschluss 2021. Der externe Prüfer hatte in den vorläufigen Einzelabschlüssen einige Schwachstellen bei der Berechnung der Leistungen an Arbeitnehmer, der Buchung und Abschreibung des Anlagevermögens sowie bei der Berechnung der Rückstellungen für sonstige Verbindlichkeiten festgestellt, die die Schulen in den endgültigen Jahresabschlüssen korrigiert hatten (Ziffern **13–18**).

Empfehlung 1 – Rechnungslegung

Das Büro und die Schulen sollten sicherstellen, dass

- ihre Berechnungen der Leistungen an Arbeitnehmer auf transparente und spezifische Weise erfolgen und die Höhe der entsprechenden Rückstellungen korrekt ist;
- das Anlagevermögen entsprechend der geltenden Rechnungslegungsmethoden verbucht wird.

Zieldatum für die Umsetzung: vor Ende 2022.

42 Im Bereich der Personaleinstellung stellte der Hof Mängel bei der Anwendung der Auswahlkriterien fest, Lücken bei der Einhaltung der Einstellungsvorschriften der Schulen und das Fehlen von Belegunterlagen (Ziffern **20–22**).

Empfehlung 2 – Personaleinstellung

Das Büro sollte dafür Sorge tragen, dass

- die Aufteilung der Zuständigkeiten für die Sammlung und Aufbewahrung wichtiger Einstellungsunterlagen für die Personalauswahl in den Statuten und Dienstvorschriften oder in den internen Vorschriften eindeutig festgelegt ist;
- die Bedingungen für Abweichungen von der in den Stellenausschreibungen festgelegten Einstufung erfüllt sind.

Zieldatum für die Umsetzung: vor Ende 2022.

Die Schulen sollten mit Unterstützung des Büros sicherstellen, dass

- die Auswahlkriterien klar definiert sind und ihre Anwendung dokumentiert wird;
- die nationalen Inspektoren zu der Frage konsultiert werden, ob die ausgewählten Bewerber über die erforderlichen Qualifikationen verfügen;
- die Arbeitsverträge die erforderlichen Informationen enthalten, einschließlich der Gehaltsstufe des Bediensteten;
- die in den Statuten und Dienstvorschriften vorgeschriebenen Belege ohne Weiteres verfügbar sind.

Zieldatum für die Umsetzung: vor Ende 2022.

43 Im Bereich der Auftragsvergabe zeigte die prüferische Durchsicht des Hofes einige fortbestehende Mängel auf:

- In Bezug auf die Einhaltung der Wettbewerbsregeln betrafen diese Mängel die fehlende Durchführung eines Vergabeverfahrens, zu spezifische technische Auswahlkriterien und die Forderung eines übermäßig hohen Mindestjahresumsatzes, ohne dass hierfür eine Begründung veröffentlicht wurde (Ziffer 24).
- Weitere Mängel betrafen die fehlende Überprüfung, ob bei den Ausschreibungen die angekündigten Vergabeverfahren herangezogen wurden, Ausgabenbeträge, die über den ursprünglichen Schätzungen lagen, und nicht im Einklang mit der EU-Haushaltsordnung aktualisierte Vorlagen (Ziffer 25).

Empfehlung 3 – Beschaffung

Das Büro sollte

- o rechtzeitig geeignete Ausschreibungsverfahren einleiten;
- o bei der Bewertung der Angebote überprüfen, ob die in den Ausschreibungen beschriebenen Verfahren strikt eingehalten werden;
- o die Nutzung des "Früherkennungs- und Ausschlusssystem" durch die Schulen fördern und unterstützen.

Zieldatum für die Umsetzung: vor Ende 2022.

Die Schulen sollten

- o keine Auswahlkriterien anwenden, die zu spezifisch sind und somit den Wettbewerb auf einen Bewerber beschränken oder nicht rechtmäßig sind, weil der geforderte Umsatz, der den vorgeschriebenen Höchstwert in den Auftragsunterlagen überschreitet, nicht nachgewiesen wurde;
- o bessere Bedarfsanalysen durchführen, um übermäßig hohe Schätzungen zu vermeiden;
- o ihre Vorlagen in all ihren Arbeitssprachen im Einklang mit den zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens geltenden Vorschriften aktualisieren.

Zieldatum für die Umsetzung: vor Ende 2022.

44 Bei den Zahlungen ergab die prüferische Durchsicht des Hofes nach wie vor Mängel im Hinblick auf die Zahlungsfristen, die Abrechnung der zu zahlenden Beträge und Verträge. Ferner wurden Probleme mit den Berichtigungskoeffizienten, der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlagen, den Managementzulagen und Unstimmigkeiten bei der Aufgabentrennung aufgezeigt (Ziffern [27–37](#)).

Empfehlung 4 – Zahlungen

Das Büro und die Schulen sollten


- o die Fristenregelungen im SAP im Einklang mit den vereinbarten Zahlungsbedingungen berichtigen und die fälligen Beträge angemessen verfolgen;

- sicherstellen, dass die Abrechnungsverbindlichkeiten aktuell bleiben und nur Posten enthalten, die nicht abgerechnet und bezahlt werden konnten;
- sicherstellen, dass die Zahlungen auf gültigen Verträgen beruhen, die ausreichende Einzelheiten zur Preisberechnung enthalten;
- sicherstellen, dass die Berichtigungskoeffizienten im Einklang mit dem Ansatz der Kommission zur Berechnung der Zahlungen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Dienst angewandt werden;
- sicherstellen, dass die EU-Steuervorschriften für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlagen bei der Festlegung der Differenzbeträge für abgeordnetes Personal in vollem Umfang eingehalten werden;
- sicherstellen, dass Managementzulagen nur an anspruchsberechtigtes abgeordnetes Personal gezahlt werden, wie in den einschlägigen Statuten und Dienstvorschriften vorgesehen, und zu Unrecht gezahlte Beträge zurückfordern;
- die Auswirkungen falscher Berechnungen der Steuerbemessungsgrundlagen analysieren und zu Unrecht gezahlte Beträge zurückfordern;
- sicherstellen, dass die Aufgabentrennung konsequent im Einklang mit zeitnah aktualisierten und genehmigten SAP-Tabellen und umfassenden Aufgabentrennungstabellen, die das gesamte Personal mit SAP-Zugang umfassen sollten, erfolgt.

Zieldatum für die Umsetzung: vor Ende 2022.

Dieser Bericht wurde von Kammer V unter Vorsitz von Jan Gregor, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2022 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof



Tony MURPHY
Präsident

Anhang

Anhang I – Weiterverfolgung der im Bericht des Hofes zum Haushaltsjahr 2020 enthaltenen Empfehlungen

Empfehlungen des Hofes (Ziffern 38–42 des Berichts über den Jahresabschluss 2020 der Europäischen Schulen)	Europäische Schulen		Büro	Bemerkungen
	Luxemburg II	Mol		
	umgesetzt ja/nein/n. z./ im Gange	umgesetzt ja/nein/n. z./ im Gange	umgesetzt ja/nein/n. z./ im Gange	
Empfehlung zur Rechnungsführung				
Das Büro und die Schulen sollten sicherstellen, dass				
die ausstehenden Bestätigungen für die Schule München auf der Grundlage klarer mit den Mitgliedstaaten geschlossener Vereinbarungen weiterhin genau überwacht und weiterverfolgt werden;	im Gange			Die meisten seit Langem ausstehenden Beträge wurden bestätigt und erstattet. Der externe Prüfer stuft das Restrisiko als im mittleren Bereich liegend ein.
die Mitarbeiteranzahl und die Durchschnittskosten, die zur Berechnung der Leistungen an Arbeitnehmer herangezogen werden, so realitätsnah wie möglich sind;	im Gange			Verbesserungen durch das neue SAP-Modul und neue Rechnungslegungs- vorschriften, aber die Berechnung der Leistungen an Arbeitnehmer ist nach wie vor verbesserungsbedürftig.
Sachanlagen nicht sofort als Kosten verbucht, sondern aktiviert und abgeschrieben werden;	im Gange			Abschreibungen bleiben ein Problem.
in der Rechnungsführung tätige Mitarbeiter die	umgesetzt			

Empfehlungen des Hofes (Ziffern 38–42 des Berichts über den Jahresabschluss 2020 der Europäischen Schulen)	Europäische Schulen		Büro	Bemerkungen
	Luxemburg II	Mol		
	umgesetzt ja/nein/n. z./ im Gange	umgesetzt ja/nein/n. z./ im Gange	umgesetzt ja/nein/n. z./ im Gange	
Ausgaben den richtigen Konten zuordnen;				
die erforderlichen Rechnungsabgrenzungs- posten und Anpassungen zum Jahresende vorgenommen werden.		umgesetzt		
Empfehlungen zu den Einstellungsverfahren				
Das Büro und die Schulen sollten sicherstellen, dass				
die ausgewählten Bewerber unabhängig von der Vertragsdauer die in der Stellenausschreibung genannten Mindestanforderungen erfüllen;		im Gange		In diesem Jahr wurde ein neuer Fall festgestellt (siehe Ziffer 21).
bei Auswahlverfahren die in den maßgeblichen Statuten und Dienstvorschriften festgelegten Fristen eingehalten werden.		umgesetzt		In diesem Jahr wurde kein solcher Fall festgestellt.
Empfehlungen zu den Vergabeverfahren				
Das Büro und die Schulen sollten				Das Netzwerk für das Vergabewesen der Schulen trat 2021 zweimal zusammen, wobei das Büro Anweisungen und Leitlinien gab und die Empfehlungen des Hofes aufgriff.

Empfehlungen des Hofes (Ziffern 38–42 des Berichts über den Jahresabschluss 2020 der Europäischen Schulen)	Europäische Schulen		Büro	Bemerkungen
	Luxemburg II	Mol		
	umgesetzt ja/nein/n. z./ im Gange	umgesetzt ja/nein/n. z./ im Gange	umgesetzt ja/nein/n. z./ im Gange	
auf der Grundlage einer vollständigen Liste der Verträge und unter angemessener Berücksichtigung des künftigen Bedarfs, der zu einer Überschreitung der Schwellenwerte führen könnte, jeweils einen Aktionsplan ausarbeiten und umsetzen, um alle Fälle fehlender oder ungeeigneter Vergabeverfahren zu beheben;	im Gange			Es wurden Listen der geltenden Verträge, möglicher künftiger Vergabeverfahren und (falls erforderlich) Aktionspläne erstellt.
parallel dazu alle Ausnahmeverzeichnisse von 2021 angemessen aktualisieren, einschließlich einer Schätzung der finanziellen Auswirkungen der gemeldeten Fälle.	im Gange			Aufgrund von Verzögerungen bei der Umsetzung sind die Auswirkungen im Ausnahmeregister 2021 nicht sichtbar.
Die Schulen sollten				
alle in ihren Ausschreibungen angegebenen Zuschlagskriterien und die angekündigte Methode anwenden;	im Gange			Es gab ein Gerichtsverfahren, von dem das Büro betroffen war (siehe Ziffer 24).
vollständige Vorlagen in ihren Arbeitssprachen verwenden, die auf dem neuesten Stand sind und	im Gange			Neue Fälle wurden in den Schulen Brüssel III und Karlsruhe festgestellt (siehe Ziffer 25).

Empfehlungen des Hofes (Ziffern 38–42 des Berichts über den Jahresabschluss 2020 der Europäischen Schulen)	Europäische Schulen		Büro	Bemerkungen
	Luxemburg II	Mol		
	umgesetzt ja/nein/n. z./ im Gange	umgesetzt ja/nein/n. z./ im Gange	umgesetzt ja/nein/n. z./ im Gange	
den zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens geltenden Vorschriften entsprechen;				
keine Verträge mehr schließen, die auf unbegrenzte Zeit verlängert werden können;		umgesetzt		In diesem Jahr wurde kein solcher Fall festgestellt.
die Stillhaltefrist von 10 Tagen zwischen der Zuschlagserteilung und der Vertragsunterzeichnung einhalten;		umgesetzt		In diesem Jahr wurde kein solcher Fall festgestellt.
die Veröffentlichung von korrekten und dem betreffenden unterzeichneten Vertrag entsprechenden Angaben sicherstellen.		umgesetzt		In diesem Jahr wurde kein solcher Fall festgestellt.
Empfehlungen zu den Zahlungsverfahren				
Das Büro und die Schulen sollten				
sicherstellen, dass die Aufgaben stets im Einklang mit umgehend aktualisierten und genehmigten Berechtigungstabellen im SAP und den Aufgabentrennungstabellen getrennt werden;		im Gange		Der Hof stellte Probleme mit der Aufgabentrennung, den Zahlungsfristen und den Belegen fest.

Empfehlungen des Hofes (Ziffern 38–42 des Berichts über den Jahresabschluss 2020 der Europäischen Schulen)	Europäische Schulen		Büro	Bemerkungen
	Luxemburg II	Mol		
	umgesetzt ja/nein/n. z./ im Gange	umgesetzt ja/nein/n. z./ im Gange	umgesetzt ja/nein/n. z./ im Gange	
sicherstellen, dass sie die Zahlungsfristen einhalten, indem sie Verzögerungen beim Eingang von Rechnungen (z. B. durch elektronische Rechnungsstellung) und bei den Genehmigungsverfahren vermeiden sowie die fälligen Beträge besser im Auge behalten;	im Gange			
sicherstellen, dass alle Belegdokumente für Zahlungen verfügbar sind;	im Gange			
die Verwaltung ihrer außerhalb des Haushaltsplans geführten Konten im Einklang mit dem neuen Memorandum verbessern und transparenter gestalten.	n. z.			Aufgrund der sehr begrenzten Nutzung dieser Konten während der COVID-19-Pandemie.
Empfehlungen zur Kontinuität des Betriebs				
Das Büro und die Schulen sollten sicherstellen, dass				
die Anforderungen an die Kontinuität des Betriebs, die sich aus den Normen für die interne Kontrolle ergeben, befolgt werden;	im Gange			Das Büro führte eine Bewertung durch. Ein Aktionsplan wird derzeit ausgearbeitet.

Empfehlungen des Hofes (Ziffern 38–42 des Berichts über den Jahresabschluss 2020 der Europäischen Schulen)	Europäische Schulen		Büro	Bemerkungen
	Luxemburg II	Mol		
	umgesetzt ja/nein/n. z./ im Gange	umgesetzt ja/nein/n. z./ im Gange	umgesetzt ja/nein/n. z./ im Gange	
sie auf der Grundlage von Risikobewertungen und Folgenabschätzungen Betriebskontinuitätspläne und Pläne für die Wiederinbetriebnahme nach einem Systemzusammenbruch getestet haben, um wirksam auf Störungen reagieren zu können.	im Gange			Der IKT-Notfallplan muss weiterentwickelt werden.



Az: 2022-10-D-21-de-1

Orig.: EN

ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN SCHULEN AUF DIE BEMERKUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES RECHNUNGSHOFS MIT BLICK AUF DEN JAHRESBERICHT FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021

Die Europäischen Schulen (ES) nehmen die Bemerkungen und Empfehlungen des Rechnungshofs zur Kenntnis und verpflichten sich zu weiteren Verbesserungen in den hervorgehobenen Bereichen, auf der Ebene der Schulen und des Büros des Generalsekretärs (BGS), mit dem Ziel der Einhaltung der Haushaltsordnung und der Personalstatuten.

Rechnungsführung

Unter Bezugnahme auf die Empfehlungen des Rechnungshofs im Bereich der Rechnungsführung verpflichten sich das BGS und die Schulen zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Qualität der erstellten Jahresabschlüsse. In diesem Zusammenhang wird bei der regulären Sitzung im November 2022 mit den Rechnungsführern (Rechnungsführungskorrespondenten) der Europäischen Schulen den Feststellungen und Bemerkungen des Rechnungshofs und von Deloitte im Rahmen ihrer Prüfung des Jahresabschlusses 2021 besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, um zu verhindern, dass ähnliche Probleme in Zukunft wieder auftreten.

Insbesondere in Bezug auf die erste Empfehlung zur Berechnung der Leistungen für Arbeitnehmer möchten wir betonen, dass auch weiterhin Anstrengungen unternommen werden, um eine weitere Verbesserung in diesem Bereich (employee benefits, EB) zu erreichen. In diesem Zusammenhang möchten wir erwähnen, dass ein neues SAP-Modul mit der Bezeichnung HCM (Human Capital Management) implementiert wurde und im April 2022 in Betrieb genommen wurde, das die Verwaltung der Gehälter des abgeordneten Personals in SAP für alle Schulen und das BGS ermöglicht. Die Einführung dieses neuen Moduls (i) ermöglicht eine weitere Harmonisierung der Rechnungsführungspraktiken zwischen den Schulen und (ii) bedeutet, dass es eine zentralisierte detaillierte Datenbank gibt, die in SAP verwaltet wird und die die Entwicklung maßgeschneiderter Berichte für die Datenextraktion ermöglicht.

Was die Buchführung über das Anlagevermögen betrifft, so wird vor dem Rechnungsabschluss 2022 eine globale Überprüfung der Buchführung über das Anlagevermögen vorgenommen. Diese Überprüfung wird Folgendes beinhalten:

- Überprüfung der Abschreibungssätze, die in SAP für jedes Hauptbuchkonto eingerichtet wurden, und deren Übereinstimmung mit unseren Rechnungslegungsgrundsätzen, wie sie in unserem Handbuch der Rechnungslegung beschrieben sind;
- weitere Analysen der für die Gruppe der Vermögenswerte verwendeten Kapitalisierungsschwelle;
- Veranstaltung eines speziellen Workshops über die Buchführung über das Anlagevermögen mit den Rechnungsführungskorrespondenten der Schulen und den für die Buchführung über das Anlagevermögen zuständigen Buchhaltern;
- Zusätzlich zu den Anforderungen, die in den im Dezember 2021 herausgegebenen Leitlinien für die Überprüfung des physischen Bestands, insbesondere der IKT-Ausrüstung, festgelegt sind, erwägen wir die Einrichtung eines jährlichen Berichtswegs über den Bestand in jeder Schule/BGS zwischen dem für die IKT zuständigen Personalmitglied und dem Rechnungsführungskorrespondenten. Auf diese Weise könnten wir rechtzeitig die Posten ermitteln, die vor jedem Abschluss abgeschrieben werden sollten.

Wir sind davon überzeugt, dass die Kombination dieser Verbesserungen zu einer einheitlicheren und strengeren Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften für das Anlagevermögen in den ES führen wird.

Interne Kontrollsysteme

Einstellungsverfahren

Wir nehmen die Empfehlungen des Rechnungshofes zur Kenntnis und werden weiter an der Verbesserung der Einstellungsverfahren arbeiten.

In Bezug auf die Konsultation der nationalen Inspektorinnen und Inspektoren, werden die ES rechtliche Lösungen prüfen, die einen reibungslosen Einstellungsprozess gewährleisten.

Verfahren der Auftragsvergabe

Zu den Bemerkungen des Rechnungshofes bezüglich der Auftragsvergabe möchten wir Folgendes anmerken:

- Was den unter Punkt 24 al1 angesprochenen Vertrag über IT-Dienstleistungen betrifft, so haben die ES und das BGS von Anfang an ihr Interesse an der Teilnahme an einem Rahmenvertrag bekundet, der von der Europäischen Kommission (GD BUDG) für IT-Dienstleistungen (Dimos V) initiiert wurde und für Oktober 2020 vorgesehen war. Aufgrund von Schwierigkeiten, die zum einen mit der Pandemie und zum anderen mit rechtlichen Gründen zusammenhängen, wurde der Rahmenvertrag nicht wie ursprünglich vorgesehen unterzeichnet. Nach einigen Verzögerungen rechnet die Kommission nun damit, den Vertrag für Dimos VI in den kommenden Monaten zu unterzeichnen. Generell beteiligen sich die ES an möglichst vielen Rahmenverträgen, die von der Europäischen Kommission (EK) aufgelegt werden, um die knappen Ressourcen so effizient wie möglich zu nutzen. Unserer Ansicht nach wäre die Einleitung eigener Verfahren, wie dem vorliegenden, nicht die effizienteste Lösung gewesen.
- In Bezug auf Punkt 24 al2, das Vergabeverfahren an der Schule Brüssel III, waren die in dem Lastenheft beschriebenen Merkmale das Ergebnis von Entscheidungen, die in Absprache mit einem Sachverständigen für Luftqualität, dem Vertreter der Lehrkräfte und dem Sicherheitsbeauftragten der Schule getroffen wurden. Angesichts der besonders schwierigen Situation im Zusammenhang mit der Pandemie und der Dringlichkeit, eine Entscheidung für die Sicherheit der Schüler und des Personals zu treffen, wäre ein anderes Verfahren angemessener gewesen.
- Zu Punkt 24 al3, für die Schule in Karlsruhe, und zu den Auswahlkriterien des jährlichen Mindestumsatzes in Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Bewerber, die die Grenze des Zweifachen des geschätzten jährlichen Auftragswerts überstiegen, sind wir der Ansicht, dass die Forderung nach mehr als dem doppelten Umsatz einer wirtschaftlichen Haushaltsführung entspricht. Eine Begründung hätte hinzugefügt werden müssen.
- Was das Verfahren BSGEE 2020-021 unter Punkt 25 al1 betrifft, so hatte das BGS Zweifel an der Gültigkeit dieses Angebots und konsultierte seinen Rechtsberater. Die Entscheidung, das Verfahren mit den vor der Versendung der Aufforderung vorgelegten Unterlagen fortzusetzen, wurde von dem Rechtsberater unterstützt. Das Gericht erster Instanz folgte diesem Rat jedoch nicht und entschied, dass das Angebot eines Bieters nicht annehmbar war.
- Das BGS räumt ein, dass, wie unter Punkt 25 al4 erwähnt, bei zwei Evaluierungsberichten über die Auftragsvergabe durch das BGS die in Anhang I Punkt 30.2 der EU-Haushaltsordnung geforderten Informationen fehlten, betont jedoch, dass dies letztlich keinen Einfluss auf das Ergebnis der betreffenden Verfahren hatte.

Die Schulen und das BGS werden sich weiterhin um eine korrekte Umsetzung der Haushaltsordnung im Bereich der Auftragsvergabe bemühen und im Zweifelsfall die Rechtsberater konsultieren, um die Vorschriften einzuhalten.

Im Hinblick auf die Empfehlungen des Rechnungshofs unter Punkt 3 (für das BGS) und 3 (für die Schulen) wurden bereits Maßnahmen ergriffen.

In Bezug auf den Einsatz des „Früherkennungs- und Ausschlussystems (EDES)“: Die Beschaffungsstelle des BGS hat alle Schulen kontaktiert, und alle ES haben eine Kontaktperson benannt. Es wurden Logins erstellt, so dass alle Schulen jetzt Zugang zum EDES haben.

Im Hinblick auf die an die Schulen gerichteten Empfehlungen verpflichten wir uns und werden alle Schulen daran erinnern:

1. dass die Begründungen der Entscheidungen, die Schwellenwerte für den erforderlichen Umsatz zu überschreiten, in den Vergabeverfahren dokumentiert werden und
2. dass in dringenden Fällen oder bei Monopolsituationen besondere Verfahren angewandt werden sollten und auf die Festlegung der Spezifikationen und das gewählte Vergabeverfahren geachtet werden muss.

Außerdem wurden bereits Maßnahmen in Bezug auf die Beschaffungsvorlagen in den Arbeitssprachen der Schulen ergriffen und diese wurden aktualisiert.

Abschließend ist es wichtig zu erwähnen, dass die ES eine deutliche Verbesserung bei der Einhaltung der internen Regeln und Vorschriften im Bereich der Beschaffung im Jahr 2021 gezeigt haben und dass die Anzahl der festgestellten Verstöße sehr viel geringer ist.

Verfahren für die Zahlungen

Zu den Bemerkungen des Rechnungshofs bezüglich der Zahlungen möchten wir folgende Klarstellungen zum Ausdruck bringen:

- Was die Einhaltung der Zahlungsfristen gemäß Punkt 29 für das BGS anbelangt, so entfallen von den 88 vom Rechnungshof aufgelisteten Rechnungen 52 mit einem Betrag von 357.000 EUR auf einen Dienstleister, der einräumte, dass sein Fakturierungssystem eine technische Störung aufwies, die zu einer verspäteten Einreichung der Rechnungen führte. Daher ist die Zahl der Rechnungen, die aufgrund interner BGS-Probleme nach Ablauf der Frist bezahlt wurden, deutlich geringer, nämlich 36 verspätete Zahlungen bei einer Gesamtzahl von 1.640 Zahlungen an kommerzielle Anbieter im Jahr 2021 (2,2 %).
- Zu Punkt 30, in dem es um den Ausgleich von Verbindlichkeiten geht, der im Jahr 2021 hätte erfolgen können (von denen 4 Fälle das BGS betrafen), stellen wir fest, dass nach der Analyse jedes Dokuments nur 3 Rechnungen als zu spät beglichen betrachtet werden können und eine weitere Rechnung zu kurz vor dem Stichtag der für die Fertigstellung der Zahlungsvorschläge durch den Rechnungsführungskorrespondenten festgelegt wurde, eingegangen ist.
- Was die Höhe des vom BGS geschlossenen Vertrags für juristische Dienstleistungen in Punkt 31 betrifft, so beruht sie auf einer globalen Schätzung der Stunden, die für die monatlich in

Rechnung gestellten Beträge erforderlich sind. Diese Art von Honorarvertrag ist in Anwaltskanzleien nicht unüblich. Der Vertrag sieht nicht vor, dass die Rechnungen eine Beschreibung der Aufgaben und der geleisteten Arbeitsstunden enthalten müssen (die Inanspruchnahme des juristischen Dienstes wird als Festpreisvertrag betrachtet). Daher sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich.

- In Bezug auf die Abgangsgelder, die an das vom Vereinigten Königreich abgeordnete Personal gezahlt werden, siehe Punkt 32: Die Europäischen Schulen teilen die Schlussfolgerungen des Rechnungshofs, dass die Festsetzung dieses Satzes im vorliegenden Fall ausschließlich in die Zuständigkeit der Kommission fällt, nicht.

Gemäß Artikel 125 des Austrittsabkommens endete die Abordnung von britischen Personalmitgliedern automatisch am 31. August 2021, während der Brexit am 31. Dezember 2020 in Kraft trat.

Bei Beendigung der Abordnung hatten diese Personalmitglieder Anspruch auf ein „Abgangsgeld“, das gemäß Artikel 72 des Statuts für Personal berechnet wird. Diese Berechnung berücksichtigt einen von Eurostat erstellten Berichtigungskoeffizienten für die Gehälter. Dieser Berichtigungskoeffizient für die Gehälter (der sich von dem für die Renten unterscheidet) wurde von Eurostat ab 2021 aufgrund des Brexits nicht mehr erstellt. Der konstant niedrigere Berichtigungskoeffizient für die Renten wurde jedoch wie in den Vorjahren erstellt.

Der Vorschlag der EU-Kommission wurde vom Generalsekretär nicht aufgegriffen, da dies gegen die in Artikel 72 des Statuts des abgeordneten Personals vorgesehene Berechnungsmethode für das Abgangsgeld verstoßen und die betroffenen Personalmitglieder aufgrund des niedrigeren Rentenoeffizienten diskriminiert hätte.

Daher hat der Generalsekretär seine internen und juristischen Dienste konsultiert und auf der Grundlage dieser Konsultationen ein Memorandum (2021-04-M-3) erstellt, dass die Entwicklung des Berichtigungskoeffizienten für die Gehälter britischer Staatsangehöriger in den letzten drei Jahren berücksichtigt, um für das Jahr 2021 einen Berichtigungskoeffizienten für die Gehälter festzulegen.

Diese Entscheidung des Generalsekretärs stützt sich auf Artikel 2 des Statuts des abgeordneten Personals in Verbindung mit Artikel 29.6 des Haushaltsordnung.

Artikel 47 des Statuts, auf den sich der Rechnungshof bezieht, hätte keine Rechtsgrundlage dargestellt, da das „Abgangsgeld“ nicht Teil der „Bezüge“ im Sinne von Artikel 45 des Statuts ist. Außerdem wurde - wie bereits erläutert - von Eurostat aufgrund des Brexits kein Berichtigungskoeffizient für die Gehälter erstellt.

- Zu den Komponenten, die bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlagen für die Berechnung der Differenzberichtigungen in Punkt 33 zu berücksichtigen sind, möchten wir Folgendes betonen:

Die ES als öffentliche internationale Organisation bilden eine autonome Rechtsordnung sowohl gegenüber der lokalen Rechtsordnung als auch gegenüber derjenigen der Europäischen Union. Als Rechtsgrundlage ist daher das Statut des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen (nachstehend „Statut“) heranzuziehen.

Wir sind der Ansicht, dass die Differenzberichtigungen gemäß diesem Statut korrekt berechnet wurden, und zwar auf der Grundlage unserer Auslegung der Artikel 49 und 72.

In Bezug auf das „Abgangsgeld“ ist anzumerken, dass es nicht Teil der „Bezüge“ des Personals ist, die in Artikel 45 des Statuts (Kapitel I) definiert sind.

Das Abgangsgeld ist absichtlich in einem anderen Kapitel (Kapitel IV) des Statuts festgelegt als die „Bezüge“ (Kapitel I). Daher ergibt sich aus einer systematischen Auslegung des Statuts, dass das Abgangsgeld nicht zu den steuerpflichtigen „Bezügen“ des abgeordneten Personals gehört. Da Artikel 49.2.c in dem für das Grundgehalt reservierten Abschnitt enthalten ist, kann er nur auf das Grundgehalt angewendet werden.

Was die mögliche Besteuerung der Sonderzulage betrifft, so ist im Statut festgelegt, dass sie nicht zum Grundgehalt gehört, das neben der Vergütung der Überstunden der einzige steuerpflichtige Teil der Bezüge ist. Da der Artikel jedoch einen Querverweis auf die EU-Verordnungen enthält, könnte eine Klarstellung der Bestimmungen vorgesehen werden.

Die Sonderzulage wird direkt nach den Grundgehaltsbestandteilen (Artikel 49.2.a) und 49.2.b)) und ihrem Besteuerungsmechanismus (Artikel 49.2.c)) beschrieben. Wenn der Oberste Rat als Gesetzgeber beabsichtigt hätte, diese Zulage dem Mechanismus der Differenzberichtigung zu unterwerfen, hätte er Artikel 49.3. innerhalb von Artikel 49.2.c) (und die Differenzberichtigung danach) oder Artikel 49.2.c) in den Rang von Artikel 49.4 gestellt.

Eine Konsultation des Obersten Rates und eine eventuelle Änderung des Statuts könnten vorgeschlagen werden, um mögliche Unklarheiten zu vermeiden.

- Abschließend möchten wir in Bezug auf Punkt 34, der Zahlung der Sonderzulage, darauf hinweisen, dass es seit mehr als 45 Jahren eine einheitliche Verwaltungspraxis gibt, die sich in dem Dokument des Obersten Rates von 2018 widerspiegelt. Nach Ansicht unserer Rechtsexperten stellt die langjährige Praxis an sich eine gültige Rechtsgrundlage für die Zahlung der Zulage an den stellvertretenden Generalsekretär dar. Dieses Verständnis spiegelt sich auch in dem Dokument von 2018 wider, das dem Inspektionsausschuss, dem Haushaltsausschuss und dem Obersten Rat zur Kenntnis gebracht wurde. Aus Gründen der Kohärenz kann die entsprechende Anpassung des Statuts dem Obersten Rat zur endgültigen Entscheidung vorgeschlagen werden.
- Bemerkung 35 bezüglich der zu steuernden Sonderzulage hängt mit Bemerkung 33 zusammen, weshalb wir auf unsere obige Antwort verweisen, die auch hier gilt.

Wir haben die Empfehlungen des Rechnungshofes in Bezug auf die Zahlungen zur Kenntnis genommen. Es ist wichtig festzustellen, dass bereits mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der Zahlungsverfahren ergriffen wurden.

Beispielsweise wurde im Rahmen der Harmonisierung der Zahlungsbedingungen ein Projekt zur Angleichung der Zahlungsbedingungen in den SAP-Stammdaten an die in den Lieferantenverträgen vereinbarten Zahlungsbedingungen durchgeführt, das den Empfehlungen 1 und 2 entspricht. Andererseits wurde im Juni 2021 ein überarbeiteter Berichtsrahmen („Guidelines on Accounts Payables“) eingeführt, um die Überwachung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu verbessern und die Schulen bei der rechtzeitigen Überprüfung der offenen Salden zu unterstützen. Dieser neue Leitfaden enthält ausführliche Anleitungen für die Rechnungsführungskorrespondenten, wie sie die Liste der offenen Rechnungen überprüfen und die Liste dieser Posten in einem Bericht (dem „Bericht über offene Posten des Lieferanten“) erstellen können. Darüber hinaus müssen die Rechnungsführungskorrespondenten ab dem 4. Quartal 2021 mindestens alle drei Monate bestätigen, dass sie einen Ausgleich der offenen Kreditorenposten vorgenommen haben. Aufgrund der potenziellen Vorteile der bestehenden SAP-Tools (insbesondere der Möglichkeit, Berichte über alle offenen Lieferantenposten zu extrahieren) in Kombination mit den neuen Leitlinien und den damit verbundenen neuen Berichtsanforderungen gibt es derzeit keine Pläne für die Einführung eines separaten Berichts über die Alterung von Lieferantenposten in SAP.

Hinsichtlich der Empfehlungen zur Gültigkeit von Verträgen (3) sind die ES damit einverstanden, dass sichergestellt wird, dass die Zahlungen auf der Grundlage gültiger Verträge erfolgen, sehen aber keine Notwendigkeit, den bestehenden Vertrag zu ändern (siehe obige Erklärung zu Punkt 31).

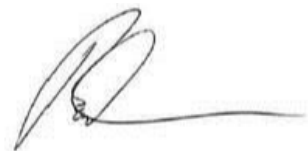
Bezüglich der Empfehlung zu dem Gewichtungskoeffizienten (4), und unter Berücksichtigung der Antwort auf die Bemerkung Nr. 32 teilen wir die Schlussfolgerung des Rechnungshofes über die Anwendbarkeit des Ansatzes der Kommission nicht, da dies einen Verstoß gegen unser Statut bedeuten würde.

In Anbetracht der Antwort auf die Bemerkung Nr. 33 sind wir der Ansicht, dass die steuerpflichtigen Beträge mit unseren Verordnungen übereinstimmen, (Empfehlung Nr. 5). Um jedoch mögliche Unklarheiten in Bezug auf die Sonderzulage zu vermeiden, könnte eine Klärung auf Basis einer möglichen Entscheidung des Obersten Rates in Betracht gezogen werden.

In Übereinstimmung mit unserer Antwort auf die Bemerkung Nr. 34 sind die ES davon überzeugt, dass die Beträge nicht zu Unrecht gezahlt wurden und keine Beträge zurückgefordert werden müssen (Empfehlung Nr. 6). Wie bereits erwähnt, wird vorgeschlagen, die Verordnungen anzupassen, um den Anspruch auf die Zulage zu berücksichtigen.

Wie in unserer Antwort zu Punkt 33 sind die zu steuernden Beträge korrekt kalkuliert worden und eine Rückforderung ist nicht notwendig (Empfehlung 7).

Schließlich verbessert das BSG ständig die internen Kontrollmaßnahmen, um eine konsequente Aufgabentrennung gemäß den zeitnah aktualisierten und genehmigten SAP-Tabellen und den umfassenden Berechtigungstabellen für die Aufgabentrennung (Empfehlung 8) sicherzustellen. In diesem Zusammenhang hat das BSG bereits ab dem zweiten Quartal 2022 den Umfang der vierteljährlichen Ex-post-Kontrollen zur korrekten Implementierung der SOD-Tabellen im SAP-System erweitert und die SOD-Anleitung und die SOD-Tabellenvorlage aktualisiert, um den Bemerkungen des Rechnungshofs Rechnung zu tragen und alle Mitarbeiter mit SAP-Zugang im August 2022 einzubeziehen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'A' followed by a horizontal line.

Andreas BECKMANN
Generalsekretär



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union